

18.03.2025

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses  
am 19. März 2025

## Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

**zu Drucksache 20/2746** („Entwurf eines Gesetzes zum besseren Schutz von Opfern häuslicher Gewalt und bei Nachstellungen durch den Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und weitere Änderungen des Landesverwaltungsgesetzes“)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Ziffer 2 wird in § 201a Absatz 2 vor dem Wort Tatsachen das Wort „bestimmte“ eingefügt.
2. In Artikel 1 Ziffer 2 wird der § 201a Absatz 5 wie folgt neu gefasst:  
„Soweit die Polizei eine Anordnung nach Absatz 1 getroffen hat, ist durch sie das nach dem Gewaltschutzgesetz örtlich und sachlich zuständige Familiengericht über den Zeitpunkt sowie den wesentlichen Inhalt der Anordnung unverzüglich zu unterrichten.“
3. In Artikel 1 Ziffer 2 wird in § 201a folgender neuer Absatz 6 eingefügt:  
„Die Polizei kann anordnen, dass die Person, gegen die eine Anordnung nach Absatz 1 getroffen wurde, binnen fünf Tagen eine Beratungsstelle für Gewaltprävention zur Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung kontaktiert und aktiv an der Beratung teilnimmt. Die Beratung hat längstens binnen 14 Tagen ab Kontaktaufnahme erstmals stattzufinden. Nimmt die Person, von der die Gefahr ausgeht keinen Kontakt auf oder nicht aktiv an einer Gewaltpräventionsberatung teil, ist sie durch die Polizei zum Zwecke der Ermöglichung der Durchführung der Gewaltpräventionsberatung durch die Beratungsstelle für Gewaltprävention zu laden.“

4. In Artikel 1 Ziffer 2 werden in § 201a die bisherigen Absätze 6 und 7 zu den neuen Absätzen 7 und 8.
5. In Artikel 1 Ziffer 3 wird § 201c Absatz 1 wie folgt neu gefasst:  
„Wenn es zur Kontrolle der Befolgung einer nach § 201a Absatz 1 getroffenen Anordnung unerlässlich und zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung der gefährdeten Person erforderlich ist, kann die Person, gegen die die Anordnung getroffen wurde, verpflichtet werden, ein technisches Mittel nach Maßgabe des § 201b Absatz 1 zu tragen.“
6. In Artikel 1 Ziffer 3 wird in § 201c Absatz 4 folgender Satz 2 eingefügt:  
„Die Vorschriften der §§ 27 Absatz 3 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes finden entsprechende Anwendung.“
7. In Artikel 1 Ziffer 3 wird der § 201c Absatz 6 Satz 2 gestrichen.
8. In Artikel 1 Ziffer 3 wird folgender § 201c Absatz 7 eingefügt:  
„Sobald eine gerichtliche Entscheidung über den Antrag auf zivilrechtlichen Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz wirksam wird, verliert die polizeiliche Maßnahme nach Absatz 1 ihre Wirksamkeit.“
9. In Artikel 1 Ziffer 3 wird der bisherige § 201c Absatz 7 zu § 201c Absatz 8.

Gez. Dr. Bernd Buchholz